



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Projekt Kommando Cyber P Kdo Cy

CH-3086 Zimmerwald

Robert Flück, Chef Zentrum elektronische Operationen, P Kdo Cy

Einschreiben

persönlich

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung I

Herr Instruktionsrichter

Alexander Mistic

Postfach

CH-9023 St. Gallen

Referenz/Aktenzeichen: A-6444/2020

Ihr Zeichen: mia/kob

Unser Zeichen: -

Sachbearbeiter/In: VOJ, PUNI

Zimmerwald, 8. Juni 2023

Stellungnahme

in der Sache

Digitale Gesellschaft, 4000 Basel

Beschwerdeführerin 1

alle zusammen **Beschwerdeführende**

Schweizer Armee
Robert Flück
Chef Zentrum elektronische Operationen

alle vertreten durch lic. iur. Viktor Györfy, Rechtsanwalt, Peyrot, Schlegel und Györfy Rechtsanwälte, Beethovenstrasse 47, 8002 Zürich

gegen

den **Nachrichtendienst des Bundes NDB**, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

NDB oder **Vorinstanz**

betreffend

Funk- und Kabelaufklärung

Sehr geehrter Herr Instruktionsrichter Misić

Sehr geehrte Damen Bundesverwaltungsrichterrinnen und Herren Bundesverwaltungsrichter

In rubrizierte Angelegenheit bedankt sich das Zentrum elektronische Operationen (ZEO) für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Zusatzfragen der Beschwerdeführenden vom 24. März 2023.

I. Formelles

A. Frist (ad Ziff. 2)

1. Mit Verfügung vom 11. April 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht dem ZEO Frist erteilt bis am 12. Mai 2023 eine Stellungnahme zu den Zusatzfragen der Beschwerdeführenden einzureichen.
2. Mit Verfügung vom 8. Mai 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht dem ZEO Fristersterkung bis zum 13. Juni 2023 gewährt.
3. Die vorliegende Eingabe erfolgt daher frist- und formgerecht.

B. Klassifikation der Eingaben (ad Ziff. 3)

4. Das ZEO verzichtet auf die Einreichung einer klassifizierten Stellungnahme. Die nachfolgenden Antworten zu den Zusatzfragen der Beschwerdeführerin vom 24. März 2023 sind vollständig parteiöffentlich.

II. Materielles

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Zusatzfragen der Beschwerdeführerin vom 24. März 2023 in der Sache A-6444/2020.

Einleitend möchte das ZEO darauf hinweisen, dass die Beantwortung dieser Fragen dem gesetzlich vorgeschriebenen Quellenschutz entgegenstehen. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ist für die Sicherstellung des Quellenschutzes zuständig (Art. 35 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst, Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121). Die Botschaft zum Nachrichtendienstgesetz (Botschaft zum Nachrichtendienstgesetz vom 19. Februar 2014, BBl 2014 2105) betont, dass die Wahrung des Quellenschutzes für einen Nachrichtendienst von grösster Bedeutung ist. Demnach sind gewisse Quellen rigoros zu schützen oder nur in Ausnahmefällen preiszugeben, wenn das öffentliche Interesse an der Preisgabe weit überwiegt. Andernfalls würde das Vertrauen in die Diskretion des NDB beeinträchtigt und die Beschaffung von Informationen stark erschwert¹.

Als nachrichtendienstliche Informationsquellen gelten (gemäss Art. 17 lit. c der Verordnung vom 16. August 2017 über den Nachrichtendienst, Nachrichtendienstverordnung, NDV; SR 121.1) insbesondere die technischen Quellen, die der Informationsbeschaffung nach dem 3. Kapitel des NDG dienen. Die Funk- und Kabelaufklärung gehören zu den technischen Informationsbeschaffungsquellen, die im 3. Kapitel des NDG geregelt sind. Sie sind demzufolge als wichtige Quellen zu schützen. Das ZEO ist der durchführende Dienst für die Funk- (Art. 38, NDG i.V.m. Art. 1ff. der Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung, VEKF; SR 510.292) und die Kabelaufklärung (Art. 39 NDG i.V.m. Art. 26ff. NDV) im Auftrag des NDB.

Als durchführender Dienst hat das ZEO für den notwendigen Quellenschutz zu sorgen. Informationen über technische Fähigkeiten, Systemkapazitäten und konkrete Ausführungsmethoden der Funk- und Kabelaufklärung sind VERTRAULICH oder GEHEIM (gem. Art. 5f. der Verordnung vom 4. Juli 2017 über den Schutz von Informationen des Bundes, Informationsschutzverordnung, ISchV; SR 510.411) klassifiziert und eine Bekanntgabe dieser Informationen würde diese Informationsquellen stark gefährden.

¹ Botschaft zum Nachrichtendienstgesetz, S. 2173.

Eine detaillierte Beantwortung der Zusatzfragen könnte aufgrund der Klassifizierung dieser Informationen ohnehin nicht parteiöffentlich eingereicht werden. Die Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung wäre zukünftig auch dann gefährdet, wenn bestimmte Fähigkeiten und Durchführungsmethoden bekannt werden und von ausländischen Nachrichtendiensten oder anderen internationalen Akteuren zu Ungunsten der Schweiz eingesetzt wird.

Aus den oben genannten Gründen kann das ZEO nicht alle nachträglich gestellten Zusatzfragen der Beschwerdeführerin vom 24. März 2023 beantworten.

Ad Frage 1

Zu Frage 2.: Die FUB gibt an, die durch die Kabelaufklärung gewonnen Signale und Daten würden durchschnittlich circa drei bis vier Monate aufbewahrt (Antwort auf Frage 6.a.). Wie viele Datenätze werden so aufbewahrt und welche Datenmenge ergibt dies?

Die Frage kann aus Quellenschutzgründen nicht beantwortet werden².

Ad Frage 2

Zu Frage 3.: Wie kann ZEO feststellen, dass die betreffenden Daten vollständig vorliegen (bitte das konkrete Vorgehen nachvollziehbar darlegen)?

Die Frage wurde in der Stellungnahme vom 10. November 2022 bereits beantwortet. Das ZEO, wie im Übrigen auch die Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA nach Art. 41 Abs. 1 NDG), kann nicht sicherstellen, dass die ausgeleiteten Signale vollständig erfasst wurden.

Die Vollständigkeit der Daten wird erst dann geprüft und festgestellt, wenn sie konkret von einzelnen ZEO Mitarbeitende bearbeitet wird. Nur Daten, die für die Erstellung eines Reports geeignet sind, werden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft:

- Sind die Daten nicht vollständig und Herkunft und (Teil-)Inhalt nicht rekonstruierbar, so dürfen diese Daten nicht ausgewertet werden und werden gelöscht. Wobei über deren Löschung Protokoll geführt wird.

² Siehe Ausführungen auf Seite 4.
Geschäfts-Nr. A-6444/2020

- Sind die Daten nicht vollständig, Herkunft und (Teil-)Inhalt aber nachvollziehbar, so werden diese bei entsprechender Auftragsrelevanz verwendet. Hier ist anzumerken, dass bei der Herkunft der Daten höhere Anforderungen als beim Inhalt vorliegen. Die Herkunft muss eindeutig bestimmbar und der Inhalt auftragsrelevant sein. Auf die Unvollständigkeit der Daten wird zudem im Report verwiesen.

Ad Frage 3

Zu Frage 3.c.: Auf welche Daten hat das ZEO bei der Retrosuche genau Zugriff und was ist die Aufbewahrungsdauer dieser Daten?

Für die Retrosuche stehen die Daten zur Verfügung, die im Rahmen der Funk- und Kabelaufklärung erfasst wurden und immer noch beim ZEO verfügbar sind. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist³ dieser Daten beträgt 18 Monate (für die Kommunikationsinhalte) und fünf Jahre für die Meta-Daten.

Neue Erkenntnisse der sicherheitspolitischen Lage erlauben regelmässig eine neue Suche, die wiederum zu neuen Ergebnissen und Erkenntnissen führen können. Das ZEO hat das Ziel den Auftrag effektiv und effizient zu erfüllen. Dazu gehört die optimale Ausnutzung der Daten und eine laufende Aktualisierung der Erkenntnisse. Folglich liegt es in der Natur eines Kabelaufklärungsauftrags, dass bestimmte erfasste Signale und Daten sich erst im Nachhinein als auftragsrelevant herausstellen.

Der Zugriff auf die Daten ist rollenbasiert. ZEO Mitarbeitende können eine solche Suche in den aufbewahrten Daten durchführen, wenn sie aufgrund ihres Auftrags mit der Bearbeitung dieser Daten betraut sind. Die Retrosuche kennt interne Regelung (Weisungen Retrosuche) und die dabei ausgeführte Suchtätigkeit wird protokolliert.

Ad Frage 4

- a) Wie wird die Angegebene Anonymisierung technisch durchgeführt und wie wird dabei technisch umgesetzt, dass hernach eine Deanonymisierung der betreffenden Daten möglich ist?

³ Art. 4 Abs. 2-3 VEKF regelt die Aufbewahrungsdauer für die Daten aus der Funkaufklärung und Art. 28 Abs. 2-3 NDV regelt die Aufbewahrungsdauer für die Daten aus der Kabelaufklärung.

Die Anonymisierung der Daten über Personen im Inland wird protokolliert und manuell durchgeführt, das ZEO führt dafür eine Anonymisierungsliste. Alle Angaben, die anonymisiert an den NDB weitergeleitet werden, sind in dieser Liste hinterlegt. Darin werden alle Resultate mit anonymisiertem Inhalt aufgeführt (Datum / Aufklärungsauftrag / Typ des Resultats / Kontroll- und Protokollperson). Die Originaldaten bleiben beim ZEO, die anonymisierten Daten werden im Resultat verwendet und an den NDB weitergeleitet.

Eine erfolgte Anonymisierung kann nur auf Antrag des NDB rückgängig gemacht werden. Ist vom NDB eine Entanonymisierung mit Begründung beantragt, wird diese von der Chefin oder dem Chef COMINT beurteilt und falls akzeptiert, wird das Resultat beziehungsweise Produkt ohne Anonymisierung und mit dem entsprechenden Vermerk erneut weitergeleitet. Die Originaldaten sind beim ZEO vorhanden. Auch eine Entanonymisierung wird in der Anonymisierungsliste protokolliert.

Die entanonymisierten Resultate beziehungsweise Produkte werden an den regelmässigen Sitzungen mit der unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI) überprüft. Bei Rückfragen muss die Chefin oder der Chef COMINT die Entscheidung für die Offenlegung der Daten mit inländischem Bezug begründen.

- b) Welche Angaben bzw. welche Arten von Angaben werden konkret anonymisiert (Name, welche weiteren Angaben?)

Es werden die Angaben anonymisiert, die konkret im Einzelfall vorliegen. Darunter sind alle Angaben und Teilinformationen, die einzeln oder gemeinsam Rückschlüsse über die Identität der vorliegend zu anonymisierender Person liefern könnten.

* * * * *

Referenz/Aktenzeichen: A-6444/2020

Höflichst ersuche ich Sie um eine wohlwollende Prüfung der eingereichten Stellungnahme und der dazugehörigen Unterlagen.

Freundliche Grüße

Projekt Kommando Cyber P Kdo Cy

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Flück', with a stylized flourish at the end.

Robert Flück

Chef Zentrum elektronische Operationen